

7. Sekundärliteratur

Gesetze für die Schüler der höhern Realschule im Waisenhouse.

Halle (Saale), 1837

4. Verhalten des Schülers im Schulhause.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Ferner muß ein Jeder allen Umgang mit unanständiger Gesellschaft, Spiel und Tabakrauchen, sowohl zu Hause, als auch ganz besonders da, wo er öffentlich erscheint, vermeiden; sich des Lärmens und Schreiens auf der Straße, namentlich auf dem Wege zu oder von der Schule enthalten, und darf ohne Begleitung seiner Aeltern oder seiner Beaufsichtiger nie in einem öffentlichen Gasthause innerhalb der Stadt zu seinem Vergnügen verweilen. Dagegen ist ihm nicht verboten, die öffentlichen Orte der Umgegend zu besuchen, wo er anständige Gesellschaft zu finden voraussetzen darf; nur wird ihm hierbei die strengste Wachsamkeit über sein Betragen zur Pflicht gemacht.

4.

Verhalten des Schülers im Schulhause.

Jeder muß das Schulhaus und seine Klasse mit anständiger Ruhe betreten und verlassen. Alles Lärmen auf den Treppen und in den Klassen selbst beweist Mangel an Ehrfurcht vor dem Orte, wo man unterrichtet und gebildet wird, und kann eben deshalb nicht ungerügt bleiben.

Wenn Keiner früher als eine Viertelstunde vor Anfang der Lektionen in dem Schullocale erscheinen darf, so darf doch auch Keiner erst nach dem Gebete in die Klasse treten. Der Unterricht beginnt mit dem Glockenschlage der Marktuhr: im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr. Desgleichen darf Niemand ohne Erlaubniß des Lehrers vor dem Schlusse der Lektion aufbrechen wollen.

Vor

Vor Anfang jeder Lection sind 5 Minuten Pause, nur des Morgens nach der 2ten Stunde dauert die Pause 10 Minuten. In den kleinern Zwischenzeiten darf Niemand ohne beim Lehrer eingeholte Erlaubniß die Klasse verlassen, sondern hat Jeder in aller Stille seinen Platz zu wechseln und sich durch Vorbereitung auf die folgende Lection nützlich zu beschäftigen. — In der längern Zwischenzeit dürfen sich die Schüler auf dem innern Hofe des Waisenhauses ergehen. Dagegen ist Keinem erlaubt, sich auf die Treppe oder den Hausflur des Schulhauses hinzustellen, oder sich auf dem Hinterhofe oder an irgend einem Orte, wo keine Aufsicht ist, aufzuhalten.

Wer sich in den angegebenen Zeiträumen auf den Hof begeben hat, muß, sobald das Zeichen mit der Glocke gegeben ist, sofort in seine Klasse zurückkehren.

Wer dagegen auch in dieser Zeit in dem Schulhause bleibt, darf nicht in eine andere Klasse gehen, auch in der seinigen nicht herumlaufen oder herumstehen, sondern hat sich ruhig auf seinem Platze zu verhalten, den er überhaupt willkürlich nie, am wenigsten beim Unterricht, ändern darf.

Erhaltung der Reinlichkeit im Schulhause und in den Schulklassen wird Jedem zur dringenden Pflicht gemacht. Es darf deshalb kein Obst mitgebracht werden.

Wer an den Sachen, die zur Schule gehören, als an den Wänden, Ofen u. etwas beschädigt, wer Fensterscheiben zerbricht, Landkarten verdirbt, in Tisch und Bänke schneidet, u. dergl., muß den Schaden ersetzen. Bleibt der Thäter unbekannt, so haftet die Klasse dafür.